



Marktgemeinde St. Johann in Tirol
Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol

Soziales

Christine Ellmerer
Tel. +43 5352 6900 209
Fax +43 5352 6900 1200
christine.ellmerer@st.johann.tirol
www.st.johann.tirol

19. Juli 2021

Wohnungsvergaberichtlinien der Marktgemeinde St. Johann in Tirol

Die Richtlinien finden auf alle geförderten Wohnungen Anwendung, für welche die Marktgemeinde St. Johann in Tirol ein Vergaberecht hat.

Als Wohnungssuchende werden vorgemerkt:

- a) volljährige EU-Bürger, die mindestens drei Jahre mit Hauptwohnsitz in St. Johann in Tirol wohnhaft und nicht bereits im Besitz einer angemessenen Wohnung, eines bebaubaren Grundstückes oder eines eigenen Hauses sind.
- b) volljährige Wohnungswerber aus Nicht-EU-Ländern die seit mindestens 5 Jahren mit Hauptwohnsitz in Tirol wohnhaft und davon mindestens seit drei Jahren mit Hauptwohnsitz in St. Johann in Tirol wohnhaft und nicht bereits im Besitz einer angemessenen Wohnung, eines bebaubaren Grundstückes oder eines eigenen Hauses sind.
- c) volljährige EU Bürger, die mindestens seit 5 Jahren durchgehend bei St. Johanner Betrieben beschäftigt sind (Bestätigung des Arbeitgebers) und nicht bereits im Besitz einer angemessenen Wohnung, eines bebaubaren Grundstückes oder eines eigenen Hauses sind.
- d) volljährige Wohnungswerber aus Nicht-EU-Ländern die seit mindestens seit 7 Jahren durchgehend bei St. Johanner Betrieben beschäftigt sind (Bestätigung des Arbeitgebers) und nicht bereits im Besitz einer angemessenen Wohnung, eines bebaubaren Grundstückes oder eines eigenen Hauses sind.

Es ist zu berücksichtigen, dass die Einkommenshöchstgrenzen nach den Wohnbauförderungsrichtlinien zum Zeitpunkt des Ansuchens auf keinen Fall überschritten werden dürfen.

Änderungen in den persönlichen Verhältnissen (Fam. Stand, Kinder, Wohnadresse, Arbeitgeber, Familieneinkommen) sind unverzüglich der Marktgemeinde St. Johann in Tirol Telefon: 05352/6900-209 bekannt zu geben.

Um die Wohnungsvergabe nachvollziehbar und größtmöglich gerecht zu gestalten wird für die Vergabe ein Punktesystem herangezogen. Wenn bei Wohnungsvergaben Bewerber die gleiche Punktezahl aufweisen, wird die Reihung nach dem Datum des Wohnungsansuchens geführt.

Das Wohnungsreferat ermittelt nach Maßgabe des Punktesystems für jeden Wohnung-suchenden die endgültige Punkteanzahl. Eine genaue Reihung kann nicht mitgeteilt werden, da Miet/Miet-Kauf und Eigentumswohnungen zusammengefasst sind und sich die Reihung laufend ändert.

Bei persönlicher oder telefonischer Rücksprache im Wohnungsamt wird dem Wohnungswerber sein aktueller Punktestand bekannt gegeben. Eine Wohnungszuweisung ergibt sich ungeachtet der Anzahl der Bewerber, nach der Anzahl der Punkte.

Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer Wohnung durch die Marktgemeinde St. Johann in Tirol besteht nicht.

Punktebewertung bei der Vergabe:

Dauer des Hauptwohnsitzes in der Marktgemeinde St. Johann in Tirol

| | |
|-----------------|----------|
| 3 bis 10 Jahre | 3 Punkte |
| 10 bis 15 Jahre | 6 Punkte |
| über 15 Jahre | 9 Punkte |

Rüchsiedler- Hauptwohnsitz in St. Johann in Tirol

| | |
|-----------------|----------|
| 3 bis 10 Jahre | 2 Punkte |
| 10 bis 15 Jahre | 5 Punkte |
| über 15 Jahre | 7 Punkte |

Familienstand:

| | |
|---|-----------|
| alleinstehend (ledig, geschieden, verwitwet) | 5 Punkte |
| Lebensgemeinschaft und mindestens ein Jahr im gemeinsamen Haushalt wohnhaft | 3 Punkte |
| alleinerziehender Elternteil | 10 Punkte |
| verheiratet, eingetragene Partnerschaft | 15 Punkte |

Kinder:

| | |
|------------------------|----------|
| erstes Kind | 5 Punkte |
| für jedes weitere Kind | 3 Punkte |

Wohnsituation

| | |
|--|-----------|
| in Miete/Untermiete | 5 Punkte |
| Wohnung oder Zimmer im Haus der Eltern/Großeltern | 10 Punkte |
| Wohnungen eines gemeinnützigen Bauträgers bzw. von der Marktgemeinde St. Johann in Tirol | 0 Punkte |

Arbeitsplatz in der Marktgemeinde St. Johann in Tirol

| | |
|----------------|----------|
| 5 bis 10 Jahre | 5 Punkte |
| über 10 Jahre | 7 Punkte |

Dauernde Behinderung und dauernde Krankheit

| | |
|---|----------|
| des Antragstellers/der Antragstellerin oder von Personen, welche mit diesem/dieser die Wohnung beziehen | 5 Punkte |
|---|----------|

| | |
|---|----------|
| Leistungen für die Dorfgemeinschaft: (Vereine, Feuerwehr etc.) | 3 Punkte |
|---|----------|

Weitere Kriterien bei den Wohnungsansuchen:

Für eine Wohnungszuweisung, auch bei genügender Punkteanzahl, ist ein dreijähriger Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde St. Johann in Tirol Voraussetzung, wobei eine Mindestvormerkdauer von drei Jahren vorgesehen ist.

Nach unbegründetem Rücktritt von einer Wohnungszuweisung wird eine neuerliche Bewerbung erst nach Ablauf von drei Jahren berücksichtigt.

Wohnungswerber/innen, denen bereits eine Wohnung zugewiesen wurde und diese auch bezogen haben, können frühestens nach drei Jahren erneut ansuchen, dabei gilt wieder drei Jahre Mindestvormerkdauer.

In besonders begründeten Ausnahmefällen und zur Vermeidung unbilliger Härten kann der Wohnungsausschuss eine Abweichung von diesen Richtlinien zulassen.

Wer zehn Jahre aus St. Johann in Tirol verzogen ist, kann erst wieder ansuchen, wenn erneut drei Jahre Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde St. Johann in Tirol nachgewiesen werden kann.

Von der Vergabe ausgeschlossen werden jene AntragstellerInnen, die sich durch wissentlich irreführende Angaben im Bewerbungsverfahren einen Vorteil erschlichen haben oder dies zumindest versuchten.